



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1.1 Mit der am 19. Juli 2025 abgehaltenen Gründungsversammlung haben die Gründungsmitglieder beschlossen, einen Verein zu gründen. Das Gründungsprotokoll ist unter Anlage 1 beigefügt.

1.2 Der eingetragene Verein führt den Namen Tanz Formations Club Rottenburg a. N. e. V (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet).

1.3 Der Sitz des Vereins ist in Rottenburg a. N. Der Verwaltungssitz des Vereins ist in Tübingen.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist:
die Förderung von Kunst, Kultur und Sport.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
Formations- und Tanzsport/ Turniertanz/Training.
Beispielhaft sollen diese Zwecke durch den Betrieb einer Lateinformation im Ligabetrieb, Auftritte (z. B. in Tanzschulen, bei Bällen oder Veranstaltungen), Nachwuchsförderung im Tanzsport oder Workshops erfüllt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern stehen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins zu.

3.3 Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer des Vereins

Der Verein gilt mit der Unterzeichnung der vorliegenden Satzung durch alle Gründungsmitglieder als gegründet. Er wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein beabsichtigt Mitglied des Tanzsportverbands Baden-Württemberg e. V. (TBW), Fachverband im Landessportbund Baden-Württemberg und des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV), Fachverband im Deutschen Sportbund e. V. zu werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung sowie die darauf basierenden Richtlinien und Ordnungen anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Juristische Personen können ausschließlich als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten.

6.2 Mitgliedschaftsanträge können jederzeit in Textform via E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag durch Annahme oder Ablehnung. Im Falle einer Ablehnung muss der Vorstand die Ablehnung via E-Mail unter Angabe der Gründe dem Antragsteller mitteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbescheids via E-Mail beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall wird die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft und entschieden.

6.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des, auf die via E-Mail erfolgte Bestätigung des Vorstands, folgenden Monats. Mitglieder des Vereins sind aktive und passive Mitglieder. Aktive/ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die einer sportlichen Aktivität im Leistungs- oder Breitensport nachgehen. Dazu zählen:

- a) Erwachsene
- b) Kinder (unter 13 Jahren), Jugendliche (von 13-17 Jahren). Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese Jugendlichen automatisch ordentliche, erwachsene Mitglieder.

Passive Mitglieder sind diejenigen, die keiner sportlichen Aktivität im Leistungs- oder Breitensport nachgehen. Dazu zählen

- a) Fördernde Mitglieder.
- b) Ehrenmitglieder, welche durch einen Vorstandsbeschluss ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Auflösung, Liquidation, Austritt oder Ausschluss einer juristischen Person als Mitglied erlischt ihre Mitgliedschaft im Verein.

7.2 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Präsidiums erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zum Quartalsende zulässig.

7.3 Die Mitgliedschaft eines jeden Mitglieds kann aus wichtigen Gründen jederzeit von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung beendet werden. Wichtige Gründe sind vereinsschädigendes Verhalten, grobe Satzungsverstöße, beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, die Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern sowie andere wesentliche Gründe, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Mitgliedschaft eines Organmitglieds kann auch aufgrund erheblicher Pflichtverletzungen beendet werden.

7.4 Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1 Der reguläre vierteljährliche Mitgliedsbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft beträgt 60 Euro. Für die nachfolgend aufgeführten Mitgliedsgruppen wird jedoch ein abweichender Beitrag erhoben:

- a) Studierende, die zu Beginn jedes Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung per E-Mail beim Vorstand vorlegen: Der vierteljährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 45 Euro.
- b) Fördernde Mitglieder: Der vierteljährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 15 Euro.
- c) Trainer des Vereins, welche kein Kursangebot des Vereins wahrnehmen: Diese Gruppe ist beitragsfrei.

8.2 Für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Elternhäusern, sowie finanziell beeinträchtigte Personen, kann der Vorstand individuell eine Senkung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrags festlegen. Die Differenz dieser Beiträge wird durch die Mitgliedsbeiträge von fördernden Mitgliedern ausgeglichen.

8.3 Alle Beitragszahlungen sind spätestens am ersten Tag des Quartals zu leisten. Änderungen des Beitragssatzes sowie der Zahlungsbedingungen liegen in der Verantwortung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und dient der Willensbildung der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins. Die Versammlung entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen Antrag via E-Mail stellen oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

10.3 Für ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10.4 Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann sodann eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ausdrücklich auf diese Regelung hingewiesen wurde.

Zwischen der ersten und der zweiten Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Beschlussfassung in der zweiten Mitgliederversammlung erfolgt mit der in dieser Satzung vorgesehenen einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit gesetzlich oder satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist.

10.5 Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur persönlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit berechtigt, Änderungen in dieser Angelegenheit vorzunehmen.

10.6 Der Ort der Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

10.7 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen und außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder zu versenden. Die Zustellung erfolgt per elektronischer Post (E-Mail), wobei die Einladung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden muss. Der Tag der Absendung sowie der Tag der Versammlung sind nicht in die Frist einzurechnen. Die Einladung muss den Tagungsort, die Tagungszeit sowie die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge des Vorstands enthalten.

10.8 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Nachträgliche Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung werden nur mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt.

10.9 Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

10.10 Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist nur durch ein anderes Mitglied oder durch einen nach Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt zulässig. Die Bevollmächtigung bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine Person ist ausgeschlossen.

10.11 Über den Verlauf von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift muss den Ort und den Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und ihre Abschrift ist an jedes Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Versammlungstag zu senden. Wird dem Inhalt der Niederschrift nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ihrem Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt.

10.12 Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen trägt der Verein.

§ 11 Vorstand

11.1 Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Vorstandsmitglieder zu wählen und abzurufen sowie alle damit verbundenen Regelungen festzulegen, umzusetzen und zu ändern.

11.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Zusätzlich wird ein Sportwart ernannt. Nur Mitglieder des Vereins können als Vorstandsmitglieder ernannt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

11.3 Der Vorstand wird für 2 Jahre bestellt. Vor Ablauf dieses Zeitraums ist ein neuer Vorstand zu wählen. Der amtierende Vorstand ist unbegrenzt wiederwählbar. Sollte die Mitgliederversammlung

vor Ablauf der Amtszeit des bestehenden Vorstands keinen neuen Vorstand gewählt haben, bleibt der bis dahin gewählte Vorstand als Übergangsvorstand im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

11.4 Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode ausscheiden, wählt der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied, das die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt.

11.5 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder kann im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale vergütet werden. Die Höhe der Vergütung, die Zahlungsbedingungen und alle weiteren Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

11.6 Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, jegliche persönlichen, finanziellen oder beruflichen Interessen, die mit den Interessen des Vereins in Konflikt stehen könnten, unverzüglich dem Vorstand offenzulegen.

Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts darf das betroffene Vorstandsmitglied an den entsprechenden Diskussionen und Abstimmungen nicht teilnehmen und kein Stimmrecht ausüben. Alle Interessenkonflikte sowie die daraus resultierenden Maßnahmen werden dokumentiert, um Transparenz zu gewährleisten. Vorstandsmitglieder, die ihre Interessenkonflikte offenlegen, sind vor Benachteiligung oder Diskriminierung geschützt.

11.7 Der Vorstand hält Sitzungen entsprechend dem Bedarf ab.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Sitzung ein, wenn dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund einer in dieser Satzung festgelegten Verpflichtung oder in Fällen, die als erforderlich erachtet werden, notwendig ist.

11.8 Für ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzungen ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens zwei Drittel oder mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte der Vorstand entscheidungsunfähig sein, muss die Entscheidung von einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung getroffen werden. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.9 Die ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzung kann ganz oder teilweise in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Es ist auch zulässig, dass einzelne Vorstandsmitglieder virtuell an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Änderungen in dieser Angelegenheit vorzunehmen.

11.10 Die folgenden Bestimmungen gelten für die Online-Abstimmung:

- a) Vorstandsmitglieder, die online an der Vorstandssitzung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht mittels elektronischer Abstimmung aus. Vorstandsmitglieder, die in Präsenz an der Sitzung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht vor Ort aus.
- b) Die abgegebenen Stimmen, sowohl in Präsenz als auch online, werden gemeinsam erfasst, um die für den Beschluss erforderliche Mehrheit zu ermitteln.
- c) Die Online-Abstimmung erfolgt über eine vom Vorstand festgelegte, gesicherte Plattform. Die Vorstandsmitglieder müssen sicherstellen, dass sie Zugang zu dieser Plattform haben und die technischen Anforderungen für eine Teilnahme erfüllt sind.
- d) In besonderen Fällen, wie bei technischen Problemen oder unvorhergesehenen Ereignissen, kann der Vorstand zusätzliche Regelungen für die Online-Abstimmung festlegen.

11.11 Die Einladung zur ordentlichen Vorstandssitzung ist spätestens 2 Wochen und zur außerordentlichen Vorstandssitzung spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder auf dessen Beauftragung hin vom 2. Vorsitzenden versendet. Jede Einladung muss die ausstellende Person klar benennen.

Die Zustellung erfolgt per elektronischer Post (E-Mail), wobei die Einladung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden muss. Der Tag der Absendung sowie der Tag der Sitzung sind nicht in die Frist einzurechnen. Die Einladungen müssen den Tagungsort, die Tagungszeit sowie die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge des Vorstands enthalten.

11.12 Nachträgliche Anträge der Vorstandsmitglieder zur Tagesordnung werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mindestens zwei der abgegebenen Stimmen erhalten.

11.13 Die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten.

Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden unterschrieben und anschließend allen

Vorstandsmitgliedern entweder per E-Mail oder Einschreiben zugeschickt.

In dringenden Fällen können jedoch Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. In diesem Fall werden die Beschlüsse verbindlich, sobald sie von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

11.14 Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen trägt der Verein.

§ 12 Tod eines Vorstandsmitglieds

12.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod aus, erlischt sein Amt mit dem Zeitpunkt des Todes.

12.2 Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstands können die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich ein Ersatzmitglied kommissarisch für das verstorbene Vorstandsmitglied bestellen.

12.3 Die kommissarische Bestellung gilt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, welches das Amt entweder für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Vorstandsmitglieds oder für eine neue Amtsdauer übernimmt.

12.4 Bleibt eine kommissarische Bestellung aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Rücktritt eines Vorstandsmitglieds

13.1 Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Der Vorsitzende legt seinen Rücktritt durch eine schriftliche Erklärung dem zweiten Vorsitzenden vor.

13.2 Die Rücktrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen abzugeben, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der eine sofortige Amtsniederlegung rechtfertigt.

13.3 Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn dem Vorstandsmitglied aus gesundheitlichen, persönlichen oder sonstigen gewichtigen Gründen ein Fortführen seines Amtes nicht mehr zumutbar ist.

13.4 Der Rücktritt wird mit dem Zugang der Rücktrittserklärung beim Vorsitzenden wirksam, sofern in der Erklärung kein späterer Zeitpunkt genannt ist.

13.5 Bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, die laufenden Geschäfte sorgfältig weiterzuführen so weit wie möglich zu beenden oder an ein anderes Vorstandsmitglied zu übergeben.

13.6 Bleibt eine kommissarische Bestellung aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Vorstandsposten neu zu besetzen.

§ 14 Abberufung eines Vorstandsmitglieds

14.1 Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, fortgesetzte Vernachlässigung von Vorstandspflichten oder sonstige Umstände, die eine weitere Amtsausübung unzumutbar machen.

14.2 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Diese Anhörung kann mündlich in der Versammlung oder schriftlich via E-Mail im Vorfeld erfolgen.

14.3 Das abberufene Vorstandsmitglied scheidet mit dem Zugang der Abberufungsentscheidung aus dem Amt aus; die Mitgliederversammlung oder, falls die Satzung dies vorsieht, der verbleibende Vorstand kann unverzüglich ein Ersatzmitglied bestellen, welches die Aufgaben des Abberufenen bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt.

§ 15 Pflichten des Vorstands zur Buchführung, Rechenschaft und Auskunft

15.1 Der Vorstand ist zur Vereinsbuchhaltung verpflichtet. Die Einnahmen des Vereins, die getätigten Ausgaben und das Vereinsvermögen werden ordnungsgemäß verbucht. Verfügt der Verein neben seinem ideellen Bereich über Einkünfte aus Vermögensverwaltung, Zweckbetrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, ist eine Aufteilung der Einnahmen und Ausgabenrechnung auf diese Bereiche vorzunehmen.

15.2 Grundsätzlich besteht für den Verein keine Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz. Die Bilanzierungspflicht sowie die Pflicht zur doppelten Buchführung treten jedoch ein, wenn der Jahresumsatz 600.000 Euro oder der Gewinn 60.000 Euro überschreitet.

15.3 Einmal im Jahr hat der Vorstand die Aufgabe, der Mitgliederversammlung die Zahlen des abgelaufenen Vereinsjahres vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch vor Jahresende einen entsprechenden Antrag stellen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung einladen, um Finanzfragen zu erörtern und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

§ 16 Kassenprüfer

16.1 Im Verein wird 1 Kassenprüfer bestellt. Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Wahl und Ernennung des Kassenprüfers sowie für die Regelung aller weiteren Angelegenheiten, die den Kassenprüfer betreffen.

16.2 Sowohl Vereinsmitglieder, die als Experten gelten, als auch externe Experten können als Kassenprüfer bestellt werden.

16.3 Der Kassenprüfer wird für 2 Jahre berufen.

16.4 Dem Kassenprüfer wird keine Vergütung gezahlt.

§ 17 Mediationsklausel

17.1 In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und den Organen des Vereins sowie zwischen den Organen untereinander und den Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.

17.2 Es können ein oder mehrere Mediatoren ernannt werden, die von den betroffenen Parteien einvernehmlich ausgewählt werden.

17.3 Ausgenommen von der Mediation sind Streitigkeiten, die nach gesetzlichen Vorschriften zwingend vor Gericht geklärt werden.

§ 18 Datenschutz

18.1 Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Mitarbeitenden ausschließlich, wenn dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine gesetzliche Grundlage oder, in Einzelfällen, eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorliegt.

18.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

18.3 Der Verein kann zur näheren Ausgestaltung der Datenverarbeitung und zur Festlegung von Details eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung

19.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins mit den folgenden Mehrheiten der anwesenden Stimmberechtigten:

- a) Änderung der Vereinssatzung - mit einer Mehrheit von drei Vierteln
- b) Änderung des Vereinszweckes - mit einer Mehrheit von drei Vierteln
- c) Auflösung des Vereins - Einstimmig.

19.2 Vorschläge zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzusenden.

19.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich via E-Mail mitgeteilt werden.

§ 20 Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung oder Streichung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks werden die Vermögenswerte des Vereins unmittelbar und ausschließlich an die nachstehende Organisation zur Nutzung für gemeinnützige Zwecke übertragen:
Greenpeace e. V.

§ 21 Salvatorische Klausel

21.1 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

21.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt in Kraft, wenn alle Gründungsmitglieder ihre Unterschrift daruntergesetzt haben.

Diese Vereinssatzung wurde am 19. Juli 2025 in Tübingen beschlossen.

Datum: 19.07.2025

Unterschriften:

Sophie Utz	
Bela Keppler	
Marcel Felden	
Simon Baur	
Janina Kapp	

Sarah Kunert *S. Kunert*

Anouk Christ *a. christ*

Anlage 1: Protokoll Gründungssitzung Tanz Formations Club Rottenburg a. N. 19.07.2025

Gründungssitzung des TFC Rottenburg

am 19.07.2025 in Tübingen

Beginn: 13:00 Uhr

Ende: 14:30 Uhr

Anwesende: Sarah Kunert, Ariana Thiel, Marcel Felden, Bela Keppler, Christian Arnold, Laura Mätzig, Tim Heumesser, Henri Förster, Yannic Vallendor, Janina Kapp, Nicole Brotzmann, Alexander Brotzmann, Simon Baur, Eva Spohn, Sophie Utz, Anouk Christ

Besprechungsleitung: Sophie Utz

Protokollführung: Anouk Christ

Tagesordnung:

1. Beschluss Vereinsname

Vorschlag: Tanz Formations Club Rottenburg a. N. e. V. (TFC Rottenburg a. N.)

- Farben: Blau und Lila (sollen nicht im Namen enthalten sein)

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

2. Beschluss Satzung

Sie Satzung des vormals nicht eingetragenen Vereins muss überprüft und von den Mitgliedern der Gründungsversammlung beschlossen werden.

§ 1 Name und Sitz

- Keine Änderung

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

- Gemeinnützigkeit sollte beantragt werden (u. a. für Sponsoren etc.)

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

§ 3 Selbstlosigkeit Protokoll Gründungssitzung FTC Rottenburg a. N. 19.07.2025

- Keine Änderung

§ 4 Dauer des Vereins

- Keine Änderung

§ 5 Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- Keine Änderung

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Keine Änderung

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.2: Eine Kündigung kann bis zu drei Wochen vor Ablauf des aktuellen Quartals ausgesprochen werden.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 d): Gemeint sind externe Trainer:innen, die selbst kein Kursangebot wahrnehmen.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

- 8.3: Beitragszahlungen sind einmal im Quartal zu leisten.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

§ 9 Organe des Vereins

- Keine Änderung

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.8: Nachträgliche Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung werden nur mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

§ 11 Vorstand

- 11.2: Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

- 11.3: Der derzeit amtierende Vorstand ist unbegrenzt wiederwählbar. Hierfür ist somit keine zusätzliche Klausel in der Satzung notwendig.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung – 0

- 11.8: Für ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzung ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ oder mind. 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sollte der Vorstand entscheidungsunfähig sein, muss die Entscheidung von einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung getroffen werden.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

- 11.10: c) Die Plattform wird vom Vorstand gewählt.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

§ 12 Tod eines Vorstandsmitglieds

- Keine Änderung

§ 13 Rücktritt eines Vorstandmitglieds

- 13.1: Der erste Vorsitzende legt sein Amt gegenüber dem zweiten Vorsitzenden ab.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

- Bleibt eine kommissarische Bestellung aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

§ 15 Pflichten des Vorstands zur Buchführung, Rechenschaft und Auskunft

- Keine Änderung

§ 16 Kassenprüfer

- Keine Änderung

§ 17 Mediationsklausel

- Soll von der ersten Vorsitzenden überarbeitet und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

§ 18 Datenschutz

- Keine Änderung

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung

- Keine Änderung

§ 20 Vermögensbindung

- Organisation zur Nutzung für gemeinnützige Zwecke: Greenpeace e.V.

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

§ 21 Salvatorische Klausel

- Keine Änderung

Folgendes muss in der Satzung noch berücksichtigt werden:

- Kündigung der Trainer erfolgt nach Verstoß gegen den Trainervertrag, das Ethikprotokoll oder die Satzung.

! Derzeit befindet sich die beschlossene Satzung noch bei einem Anwalt zur Überprüfung und Korrektur !

3. Wahl des Vorstands

- Erste Vorsitzende: Sophie Utz

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

- Zweiter Vorsitzender: Bela Keppler

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung - 0

- Kassier: Marcel Felden

Abstimmung:

Dafür - 16

Dagegen - 0

Enthaltung – 0

- Alle Kandidaten für die Vorstandsposten haben die Wahl angenommen.

Änderungen